



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Mitteilung: Position der KGAST zum Zukunftsfonds Schweiz

Zürich, 15. September 2016

Die KGAST unterstützt die Idee, innovative Schweizer Jungunternehmungen, welche den Wohlstand unserer nächsten Generation beeinflussen, zu fördern. Solchen hochtechnologisierten Jungunternehmungen stehen in ihrer Startphase die üblichen Finanzierungsmittel über Bankkredite jedoch nicht zur Verfügung. Andere Finanzierungsformen in Form von Risikokapital (Venture Capital) sind gefragt. Investoren in Venture Capital müssen vertiefte Kenntnisse nicht nur im entsprechenden technologischen Umfeld der Jungunternehmung, sondern auch in der speziellen Art der Vermögensverwaltung mitbringen. Solche Risikofinanzierungen werden sodann meist in Form von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichem Fremdkapital eingebracht. Die hochspezialisierten Anlagestiftungen und ihre Anlagegruppen (Finanzierungsgefässe) sind für solche Finanzierungsformen optimal aufgesetzt. Schon heute bestehen verschiedene, erfolgreiche Finanzierungsgefässe von KGAST-Mitgliedern, welche in Risikokapital investieren. Diese Gefässe stehen allen Vorsorgeeinrichtungen offen. Neue, innovative Finanzierungsmodelle können aufgrund des optimalen Rechtsrahmens schnell aufgesetzt oder bestehende zeitnah angepasst werden.

Sollen nun die Schweizer Pensionskassen – wie gemäss dem „Projekt Zukunftsfonds“ geplant – dazu verpflichtet werden, einen wenn auch nur kleinen Teil ihres Vorsorgevermögens in Schweizer Jungunternehmungen zu investieren? Die KGAST ist der Meinung: „Nein“. Zwangsinvestitionen sind nicht das geeignete Mittel. Pensionskassen sollten nicht gezwungen werden, in Venture Capital zu investieren, denn Risikofinanzierungen sollten nur vorgenommen werden, wenn dies die Risikofähigkeit einer Pensionskasse zulässt. Und diese Risikofähigkeit ist für jede Pensionskasse einzeln zu berechnen. Eine zwingende Investition auch nur im niedrigen Prozent-

oder Promillebereich vernachlässigt die unterschiedlichen Voraussetzungen der Pensionskassen. Bereits heute kann jede Pensionskasse mit entsprechender Risikofähigkeit und unter genauer Prüfung des Investitionsgefässes selber entscheiden, ob sie in Risikokapital investieren will oder nicht. Wie bei jeder Anlage gilt – und hier auch im Besonderen –, dass die Strukturen der Investments und deren Risiken von den Anlegern verstanden werden müssen. Doch nicht jede Pensionskasse hat die für den Investitionsentscheid nötigen Kenntnisse. Auch werden bei manchen Pensionskassen Alternative Anlagen und somit auch Venture Capital aus verschiedensten Gründen von vornherein ausgeschlossen. Dass durch diese Asset Klasse aber eine verbesserte Diversifikation erreicht werden kann, weil sie mit den anderen Asset Klassen wenig korreliert und dass damit im Durchschnitt eine Mehrrendite erzielt werden kann, wird manchmal nicht gesehen. Es braucht deshalb Aufklärung seitens Branche aber auch seitens Ausbildungsstätten. Ein besseres Verständnis kann auch dazu beitragen, dass die heute bei manchen vorhandene, unbegründete Aversion gegen Venture Capital und ganz generell gegen Alternative Anlagen abgelegt werden kann. Schliesslich soll jeder Anleger von seiner Investition in Risikokapital überzeugt sein und nicht nur investieren, weil er dazu gezwungen wird.

Ein staatlich geförderter „Zukunftsfonds“ ist nicht notwendig. Vielmehr sollten optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden, wonach die Investitionen in zukunftssträchtige Jungunternehmungen durch die Pensionskassen auf Freiwilligkeit beruhen. Ist es aber das politische Ziel, einen „Zukunftsfonds“ zu lancieren, so sollte dieses Anlagegefäss optimal auf die Bedürfnisse der Investoren und auf die Vermögensverwaltung zugeschnitten sein, um Jungunternehmer in geeigneter Weise finanziell zu begleiten. Strukturell am besten geeignet dafür ist das Rechtskleid der Anlagestiftung.

* * *